Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: 4

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz

Hauspflege. Im Unterschied zur „Heimhilfe", die eine Nachschulung der Hausfrau bezweckt, will die Hauspflege die Hausfrau und Mutter vorübergehend ersetzen. Das Arbeitsgebiet der Hauspflegerin läßt sich wie folgt umschreiben:

„Die Hauspflege macht es sich zur Aufgabe, den Familien zu Hilfe zu kommen, in denen die Mutter oder das sonst die Hausgeschäfte besorgende Familienglied wegen Krankheit, Erholungsbedürftigkeit, Überlastung oder Wochenbett an der Führung des Haushaltes verhindert ist. Die Hauspflegerin betreut die Familie und besorgt den Haushalt selbständig. Unter Leitung des Arztes, der Gemeindeschwester oder der Hebamme leistet sie auch häusliche Pflegedienste, d.h. sie setzt sich in der Pflege von Kranken, Wöchnerinnen und Säuglingen im gleichen Maße ein, wie eine tüchtige und erfahrene Mutter es selbst tut. Nötigenfalls stellt sie ihre Hilfe vorübergehend auch älteren Alleinstehenden zur Verfügung."

Die Schweizerische Vereinigung der Hauspflegeorganisationen, von der obige Begriffsbestimmung stammt, hat letztes Jahr Richtlinien über die Ausbildung und das Anstellungsverhältnis der Hauspflegerinnen mit Muster-Dienstvertrag herausgegeben. Siehe Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 6, Juni 1953, Seiten 106–118.

In der gleichen Nummer der genannten Zeitschrift berichtet Dr. *Emma Steiger* über die Hauspflege in England, Schweden und Dänemark.

Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose. Im Hinblick darauf, daß manche Tuberkulöse von Sorgen über ihre finanzielle Lage nicht frei werden und dadurch den Behandlungserfolg in Frage stellen oder ihre Berufsarbeit zu früh wieder aufnehmen, wenden sich die Schweizerischen Tuberkulosefürsorgerinnen in einer am 26./27. September 1953 in Rheinfelden gefaßten Resolution an die Behörden und Krankenkassen mit der Bitte, raschmöglichst eine umfassende Tbc-Taggeld-Versicherung einzuführen. (Basel und Zürich sind hierin bereits vorangegangen.)

Tuberkulose. Aus einer Zusammenstellung von Dr. med. F. Kaufmann, Zürich, über die Kurerfolge in Schweizerischen Volksheilstätten, ergibt sich folgendes: Das Jahrfünft 1947–1951 umfaßte den Zeitraum, in welchem in der Schweiz die medikamentöse Behandlung der Tuberkulose mit Streptomycin und PAS zur Anwendung gelangte. Die Fortschritte dieser neuen Behandlung kamen nicht nur in einer wesentlichen Senkung der Tuberkulosesterblichkeit zum Ausdruck, sondern auch die Statistik der Kurerfolge zeigte deutlich eine zunehmende Besserung der Heilresultate. (Einzelheiten siehe „Blätter gegen die Tuberkulose", Nr. 7, 1953.)

Verband Volksaufklärung über den Alkoholismus. Der Verband blickt auf eine 30jährige Tätigkeit zurück. Er unterstützt vor allem die von der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus in Lausanne betriebene Aufklärungsarbeit (Schulwandbilder, Broschüren, Filme z. B. „Ein unbekannter Feind", „Klassenzusammenkunft", Beteiligung an Ausstellungen, SAS Presse-Nachrichten), fördert die Bemühungen der Trinkerfürsorge und anderes mehr.

Zusammen mit der Alkoholgesetzgebung und weitern Bestrebungen (Sport, Ernährungslehre, Volksbildung, Verkehrserziehung) ist es gelungen, den Branntweinverbrauch von 6½ Liter je Kopf der Bevölkerung vor 1932 auf 2,2 Liter bis 1939/1940 herabzudrücken. Nachdem sich betrüblicherweise der Verbrauch seither wieder um ⅓ erhöht hat, ist es notwendig, daß gemeinnützig gesinnte Menschen den Verband durch ihre Mitgliedschaft (Mindestbeitrag Fr. 2.–) und durch Förderung der Kartenverkäufe unterstützen. Sekretariat: Avenue Dapples 5, Lausanne.